
Vorsitz: Schweiz

1566. PLENARSITZUNG DES RATES

1. Datum: Donnerstag, 28. Mai 2026 (im Ratsaal)

Beginn: 10.10 Uhr

Schluss: 12.00 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter R. Nägeli

Russische Föderation (Anhang 1)

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: DIE FORTGESETZTE AGGRESSION DER
RUSSISCHEN FÖDERATION GEGEN
DIE UKRAINE

Vorsitz, Ukraine (PC.DEL/523/26) (Anhang 2), Zypern – Europäische Union (mit Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Island, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/521/26), Vereinigtes Königreich, Kanada, Türkiye (PC.DEL/525/26 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/526/26), Russische Föderation (PC.DEL/514/26)(Anhang 3)

Punkt 2 der Tagesordnung: BERICHT DES LEITERS DER OSZE-MISSION IN
KOSOVO

Vorsitz, Leiter der OSZE-Mission in Kosovo (PC.FR/5/26 OSCE+), Zypern – Europäische Union (mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, Liechtenstein, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/522/26/Rev.1), Vereinigtes Königreich, Russische Föderation (PC.DEL/513/26 OSCE+), Albanien (PC.DEL/520/26 OSCE+), Türkiye, Spanien (PC.DEL/515/26 OSCE+), Estland (auch im Namen von Dänemark, Finnland, Island, Lettland, Litauen, Norwegen und Schweden) (PC.DEL/517/26 OSCE+), Slowakei, Japan (Kooperationspartner), Serbien (PC.DEL/516/26 OSCE+)

Punkt 3 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Anhaltende Versuche einiger Teilnehmerstaaten, die Bemühungen um eine langfristige und tragfähige friedliche Lösung der Ukraine-Krise zu untergraben:
Russische Föderation (PC.DEL/519/26)

Punkt 4 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN

keine

Punkt 5 der Tagesordnung: BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

*Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs
(SEC.GAL/63/26 OSCE+):* Leiter des Konferenz- und Sprachendienstes

Punkt 6 der Tagesordnung: SONSTIGES

keine

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 4. Juni 2026, um 10.00 Uhr im Ratsaal

1566. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 1566, Punkt 2

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Herr Vorsitzender,

es ist enttäuschend, dass der amtierende Schweizer Vorsitz sich dem politischen Klima beugt und weiterhin den auf Konfrontation ausgerichteten Punkt „Aggression Russlands gegen die Ukraine“ auf die Tagesordnung des Ständigen Rates setzt.

Derartige Aktionen des Vorsitzes sind mit den in der Geschäftsordnung der OSZE (Abschnitt IV.1 (C)) vorgesehenen festen Tagesordnungspunkten gänzlich unvereinbar. Dies schließt die Möglichkeit einer gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Beteiligung an einer Diskussion über die Entwicklungen in der und um die Ukraine aus.

Die Einberufung von Sitzungen des Ständigen Rates muss vollständig im Einklang mit der Geschäftsordnung der OSZE stehen, die Konsultationen mit allen Teilnehmerstaaten vorsieht (Abschnitt IV.1 (C) Absatz 1 und Abschnitt IV.1 (C) Absatz 3), und darf nicht gegen die Bestimmungen des Mandats des amtierenden Vorsitzes verstoßen, das diesen unmissverständlich dazu verpflichtet, bei seinen Handlungen die gesamte Bandbreite der Meinungen zu berücksichtigen (Beschluss Nr. 8 des Ministerrats von Porto 2002).

Wir ersuchen darum, dass dieser formelle Vorbehalt gemäß Artikel IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE in das Journal der heutigen Sitzung des Ständigen Rates aufgenommen wird.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

1566. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1566, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER UKRAINE**

Herr Vorsitzender,

ich möchte von meinem Recht auf Erwidern Gebrauch machen, um auf die Erklärung der Russischen Föderation zu antworten.

Trotz unserer Proteste und der Ermahnungen anderer Delegationen hat es die russische Delegation wieder einmal nicht geschafft, sich undiplomatischer und beleidigender Sprache zu enthalten.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal unseren entschiedenen Protest gegen die wiederholten herabwürdigenden Äußerungen durch den Vertreter der Russischen Föderation zum Ausdruck bringen, insbesondere gegen die fortgesetzten Angriffe auf die rechtmäßigen Behörden der Ukraine und die Versuche, deren Legitimität in Frage zu stellen.

Zweitens, zu inhaltlichen Fragen. Russlands Versuche, der Ukraine die Schuld zuzuschreiben, zielen eindeutig darauf ab, seine eigene Aggression zu rechtfertigen. Lassen Sie uns etwas klarstellen: Russland hat diesen Krieg begonnen und trägt die volle Verantwortung für seine Folgen.

Gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen hat die Ukraine das naturgegebene Recht auf Selbstverteidigung; dazu zählt die Durchführung von Angriffen auf legitime militärische Ziele auf dem Hoheitsgebiet des Aggressorstaates. Versuche, solche Handlungen als unrechtmäßig darzustellen, dienen lediglich dazu, die Verantwortung von Russland auf andere abzuschieben. Gleichzeitig haben zahlreiche internationale Organisationen, Beobachtungsmissionen und unabhängige Beobachter die vorsätzlichen und systematischen Angriffe Russlands auf die Zivilbevölkerung dokumentiert. Das sind die Fakten.

Vergessen wir nicht, dass es auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine keinerlei legitime Ziele für Russland gibt. Die Charta der Vereinten Nationen verbietet Aggression und die Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit von Staaten. Nach dem Völkerrecht gilt nur Selbstverteidigung als rechtmäßig. Die

Behauptungen Russlands über den so genannten „präventiven“ Charakter seiner Invasion entbehren jeder Substanz.

Und zuletzt: Wenn Russland die besetzten Gebiete als sein eigenes Territorium bezeichnet, so ist dies lediglich der Versuch, eine unrechtmäßige Besetzung zu legitimieren. Die Autonome Republik Krim, die Stadt Sewastopol und die Regionen Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja sind nach wie vor feste Bestandteile des international anerkannten Hoheitsgebiets der Ukraine.

Ich ersuche höflich um Aufnahme unserer Protesterklärung als Anhang in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.

1566. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1566, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Herr Vorsitzender,

ich möchte dem Vertreter der Ukraine nur versichern, dass unser sprachliches Arsenal über eine ganze Reihe weitaus schärferer Formulierungen verfügt, die das ukrainische Regime verdienen würde und die wir durchaus anwenden könnten. Aus Respekt vor dem Schweizer Vorsitz verzichten wir jedoch darauf.

Was Ihre Versuche anbelangt, Ihre Version der Ereignisse und des „Kriegsbeginns“ durchzusetzen, möchte ich Sie daran erinnern, dass es die Ukraine war, die 2014 einen Krieg gegen die eigene Bevölkerung vom Zaun gebrochen hat. Im Juli wird es 12 Jahre her sein, dass ukrainische Flugzeuge damit begonnen haben, Wohngebiete der Stadt Luhansk in der Volksrepublik Luhansk (LNR) anzugreifen, und wie wir wissen, tötet die Ukraine auch heute noch Kinder im Donbas.

Artikel 51 über die Selbstverteidigung gilt nicht nur für die Ukraine, sondern auch für die Zivilbevölkerung im Donbas, deren Rechte Sie verletzt haben, indem Sie gegen die Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen verstoßen haben, woran sich heute offenbar niemand mehr erinnern will.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Journal der heutigen Sitzung des Ständigen Rates als Anhang beizufügen.